



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 02.08.2024

2024/143

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2024	2
Rat der Stadt	12.09.2024	7

Betreff

Vorläufiger Beteiligungsbericht 2024

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Bericht über die Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2024 (Vorläufiger Beteiligungsbericht 2024) zum Stand 01.08.2024 zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Gemeinden im Rahmen der Änderungen der kommunal-haushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes zu verzichten (Größenabhängige Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses gemäß § 116 a GO NRW).

Für Gemeinden, die von der Größenabhängigen Befreiung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses gemäß § 116 a GO NRW Gebrauch machen, entsteht gemäß § 117 GO NRW die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichts. Damit der Beteiligungsbericht der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die notwendige Transparenz und Einheitlichkeit verfügt, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) ein Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) für den Beteiligungsbericht im Ministerialblatt veröffentlicht.

Die Stadt Castrop-Rauxel verzichtet seit dem Haushaltsjahr 2019 auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses bzw. eines Gesamtlageberichtes. Einen entsprechenden Beschluss für das Haushaltsjahr 2019 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.06.2020 gefasst. Auch für die Folgejahre 2020 und 2022 hat der Rat der Stadt die Größenabhängige Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses bereits beschlossen. Für das Jahr 2023 wird dem Rat der Stadt eine entsprechende Beschlussvorlage zu seiner Sitzung am 12.09.2024 vorgelegt. Die Stadt Castrop-Rauxel ist somit verpflichtet, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 jeweils rückwirkend (!) dem Rat einen Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht 2020 ist vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen worden (Beschlussfassung zu Vorlage 2024/073). Der Beteiligungsbericht 2021 wird dem Rat voraussichtlich zur nächsten Ratssitzung vorgelegt werden können. Beteiligungsberichte für die Jahre 2022 bis 2023 können momentan noch nicht abschließend fertig gestellt werden, da hierfür zunächst noch die Jahresabschlüsse der Stadt Castrop-Rauxel für die entsprechenden Jahre abschließend aufgestellt und beschlossen sein müssen. Für das Jahr 2022 wurde dem Rat der vom Bürgermeister festgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2022 zur Ratssitzung am 20.06.2024 bereits vorgelegt (Vorlage 2022/221); der Rat hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2022 zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Für das Jahr 2023 ist der Jahresabschluss noch zu erstellen. Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass der vom Bürgermeister festgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2023 dem Rat zu dessen Sitzung am 12.12.2024 vorgelegt werden kann. Entsprechend ist mit der Vorlage des (endgültigen) Beteiligungsberichts 2022 im ersten Quartal 2025 und mit der Vorlage des (endgültigen) Beteiligungsberichts 2023 voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 zu rechnen.

Um den Mitgliedern des Rates gleichwohl einen aktuellen Überblick über alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel geben zu können, hat die Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 29.09.2022 einen „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2022“ und am 24.08.2023 einen „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2023“ vorgelegt, die sich hinsichtlich des Berichtsaufbaus an dem vom Kommunalministerium vorgegebenen Muster orientieren.

Es handelte sich bei den vorgelegten Berichten ausdrücklich nicht um die für die Jahre 2022 und 2023 erst noch aufzustellenden formalen Beteiligungsbericht im Sinne von § 117 GO NRW sondern „lediglich“ um „Vorläufige Beteiligungsberichte“ zum Stand 14.09.2022 bzw. 01.08.2023. Auch sollte mit den „Vorläufigen Beteiligungsberichten 2022 und 2023“ nicht den noch zu erstellenden formalen Beteiligungsberichten „vorgegriffen“ werden. Die Berichterstattung zielte vielmehr darauf ab, dem Rat bereits unterjährig und damit aktueller als ein „rückblickender“ Beteiligungsbericht wesentliche Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel zu geben. Eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung hierzu ist gesetzlich nicht normiert, gleichwohl erscheint es sinnvoll und zielführend, den Rat auch unterjährig mit aktuellen Informationen zum Beteiligungsportfolio der Stadt zu versorgen.

Wie bereits in der Vorlage 2022/255 ausgeführt, soll dem Rat jährlich ein „Vorläufiger Beteiligungsbericht“ zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Für den „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2024“ wurden bei der Zusammenstellung die bereits abschließend geprüften und von den jeweiligen Gremien beschlossenen aktuellen Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2023 berücksichtigt, sofern diese auch schon final von den jeweiligen Gremien beschlossen worden sind.

Für den nunmehr vorliegenden „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2024“ ist für die Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH, die Entwicklungsgesellschaft Mittelstandspark West Castrop-Rauxel mbH, die Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH, die WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung, die GeWo – Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, die d- NRW AÖR, die Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH, die Dortmunder Volksbank eG, die Sparkasse Vest Recklinghausen, die Stadtwerke Castrop-Rauxel Stromnetz GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Castrop-Rauxel Verwaltungs- GmbH auf den jeweiligen Jahresabschluss 2023 zurückgegriffen worden. Für die übrigen Beteiligungen liegt der Jahresabschluss 2023 noch nicht vor, so dass hier die Daten des Jahresabschlusses 2022 berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus enthält der „Vorläufige Beteiligungsbericht 2024“ für Beteiligungen, bei denen die Stadt Castrop-Rauxel einen beherrschenden Einfluss hat, Rückmeldungen zum Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2024.

Die Jahresabschlüsse 2024 für die einzelnen Beteiligungen können frühestens im nächsten Jahr fertiggestellt werden. Daher kann auch die Aufstellung des formalen (endgültigen) „Beteiligungsberichts 2024“ im Sinne von § 117 GO NRW frühestens im Jahr 2025 erfolgen.

Aus diesem Grunde können einzelne Punkte des vom Kommunalministerium vorgesehenen amtlichen Musters des Beteiligungsberichts nicht abschließend bzw. noch gar nicht dargestellt werden. Dies gilt u. a. für den Punkt 2.1 „Rechtliche Grundlage zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes“ und die Erfüllung der dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen, die eine Befreiung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses zulassen (§ 116a GO NRW). Die konkreten Werte können aktuell für 2024 noch nicht benannt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass eine solch deutliche Veränderung gegenüber den Verhältnissen in den Jahren 2021 bis 2023 eintreten wird, die einen Verzicht auf einen kommunalen Gesamtabschluss nicht zuließen.

Darüber hinaus konnte im vorliegenden „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2024“ (Stand 01.08.2024) der Punkt 3.3 „Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen“ noch nicht bearbeitet werden, da „naturgemäß“ die Jahresabschlüsse für die Stadt Castrop-Rauxel und die dort

aufgeführten Beteiligungen für das Jahr 2024 noch nicht vorliegen können. Ein entsprechender Hinweis hierzu findet sich bei der genannten Berichtsposition.